OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500695/6/KLe/GSc

Datum:
Linz, 21. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Ing. A S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. K – Dr. H, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27.05.2022, GZ: BHRI/921120022717/21, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Jagdgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die angegebene Fassung der verletzten Rechtsvorschriften „idgF“ durch „idF LGBl. Nr. 41/2020“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in Folge: belangte Behörde) vom 27.05.2022, GZ: BHRI/921120022717/21, wurde über Ing. A S (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 95 Abs. 1 lit. q iVm § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt. Zudem wurde die vom Oö. Landeskriminalamt am 07.04.2021 beschlagnahmte Schlagnetzfalle (ø 1 m) gemäß § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz für verfallen erklärt. Der Tatvorwurf im Straferkenntnis lautet wie folgt:

„Sie haben vom 18.03.2021 bis 23.03.2021 auf dem Grundstück Nr. x, KG M, N / E, eine Schlagnetzfalle (x 1 m), drapiert mit einem Hasen-Vorderteil und Hasen-Extremitäten auf getrocknetem Gras ausgelegt, um damit ein Tier, welches in Ihrem Revier einen Hasen getötet hat, zu fangen. Durch dessen Funktionsweise und Beschaffenheit und die Art und Weise wie die Falle ausgelegt war, haben Sie damit ein tierquälerisches Fanggerät ausgelegt, obwohl das Legen von sonstigen tierquälerischen Fanggeräten verboten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 95 Abs 1 lit. q iVm § 59 Abs 1 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die tierquälerische Eigenschaft der Schlagnetzfalle wurde mit den gutachterlichen Stellungnahmen des im behördlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. H (in Folge: ASV I) begründet, die von den Ausführungen des Privatsachverständigen Dr. K (in Folge: PSV) nicht entkräftet worden seien. Demnach seien einige der zum Fang beabsichtigten Tierarten des Haarraubwilds wie insb. der Fuchs zu groß für die Falle, weshalb ein erhöhtes Verletzungs- oder gar Tötungsrisiko (durch Einklemmen zwischen den Schlagbügeln) bestünde. Der Habichtkorb sei für den Fang von Haarwild weder vorgesehen noch geeignet.

I.2. Dagegen richtet sich die mit Schreiben des Bf vom 24.06.2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der im Wesentlichen die von der belangten Behörde festgestellte tierquälerische Eigenschaft der im Tatzeitraum verwendeten Falle bestritten wird. Nach § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz sei der Habichtkorb eine gesetzlich erlaubte Lebendfangfalle. Der Habichtkorb bestehe aus zwei trennbaren Teilen, und zwar aus dem unteren Fangkorb und der darauf angebrachten, gegenständlich selbständig verwendeten Netzfalle. Der Fangkorb diene nur zur Aufbewahrung eines Lebendköders; die Funktionsweise der Netzfalle und das Risiko des Fehlfangs bzw. die Verletzungswahrscheinlichkeit durch die Netzfalle

werde durch das Entfernen des unteren Fangkorbs nicht beeinflusst. Es sei unerheblich, ob ein Lebendköder in dem Fangkorb oder Aas mittig auf der Netzfalle ohne Benützung des Fangkorbs platziert werde. Aus diesen Gründen sei die Netzfalle des Habichtkorbs alleine, wie auch zusammen mit dem Fangkorb als Habichtkorb, kein tierquälerisches Fanggerät. Die vom ASV I aufgrund der Beutevorlage angegebenen Fehlfänge seien überschießend (Berücksichtigung von zum Tatzeitraum nicht vorkommenden bzw. dort nicht aufhältigen Tierarten), zudem seien Beifänge nie gänzlich auszuschließen und vom Landesgesetzgeber auch in Kauf genommen.
Trotz der erleichterten Bestimmungen der Oö. Fallenverordnung für die Verwendung des Habichtkorbs habe der Bf die gegenständliche Netzfalle an einem geeigneten, sicheren Ort aufgestellt, diese mit einem Fallenmelder ausgestattet und täglich Nachschau gehalten. Der Bf sei von einem gesetzlich erlaubten Fanggerät ausgegangen, habe nur das erlaubte Haarraubwild fangen wollen, die Falle nach oben hin mit einer nicht unerheblichen Heuschicht verblendet und die Verletzungswahrscheinlichkeit dadurch reduziert, dass er die Bügel der Netzfalle nicht am Boden fixiert habe.
Die Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde würden durch die jagdfachlichen Stellungnahmen des PSV vom 08.02.2022 und vom 08.04.2022, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestünden, bestätigt.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 04.07.2022 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 09.11.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die rechtsfreundliche Vertretung des Bf, der Bf persönlich, ein Vertreter der belangten Behörde sowie der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene jagdfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. M (in Folge: ASV II) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurden das vom ASV II erstattete Gutachten sowie die Sach- und Rechtslage erörtert und die gegenständliche Schlagnetzfalle in Augenschein genommen. Der Bf hat eine Bescheinigung des Oö. Landesjagdverbands vom 30.07.2008 über die Absolvierung des Schulungskurses nach § 1 Oö. Fallenverordnung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Verwaltungsakt,

Einholung eines jagdfachlichen Gutachtens vom im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen ASV II und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.11.2022.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Bf hat vom 18.03.2021 bis zum 23.03.2021 auf dem Grundstück Nr. x, KG M, im Bereich der Koordinaten N / E, eine Schlagnetzfalle mit einem Durchmesser (Bügelweite) von 100 cm ausgelegt. Der Bf wollte mit der Falle jenes Tier fangen, das in seinem Revier am Aufstellungsort der Falle einen Hasen (dessen übrig gebliebenen Teile als Köder verwendet wurden) getötet und teilweise gefressen hatte; dazu zählte insb. das in jenem Zeitraum jagdbare Haarraubwild (Fuchs, Marder, Iltis, großes Wiesel).

II.2.2. Bei der gegenständlichen Netzfalle handelt es sich um den Bestandteil eines sogenannten Habichtkorbs, der sich aus zwei Teilen zusammensetzt: Aus einem Fangkorb für den Lebendköder und der darauf angebrachten, im Tatzeitraum eigenständig verwendeten Netzfalle mit metallischen Bügeln, deren Auslöser sich in der Mitte der Netzfalle befindet.

Die Falle war mit einer dünnen Schicht aus trockenem Altgras verblendet und mit Aas, konkret einem Hasen-Vorderteil und Hasen-Extremitäten, als Köder bestückt. Die Falle war mit einem Fallenmelder ausgestattet, der regelmäßig einen Statusbericht sowie im Falle des Auslösens der Falle ein Signal an das Handy des Bf sendete. Die Schlagbügel der frei am Boden liegenden Netzfalle waren nicht verankert.

Der Bf hat den Habichtkorb im Fachhandel erworben und keine Änderungen an der Funktionsweise der eigenständig verwendeten Netzfalle vorgenommen. Die Funktionsweise der Netzfalle hat sich durch das Weglassen des Fangkorbs nicht verändert.

Die Falle wurde in einer Entfernung von ca. 500 m zum nächsten bewohnten Gebiet, abseits von Forststraßen, Rückewegen oder sonstigen Wanderwegen aufgestellt. Eine Gefährdung für Menschen, insb. für Kinder, war nicht gänzlich ausgeschlossen.

II.2.3. Im Falle des Auslösens der gegenständlichen Netzfalle (Auslöser in der Mitte) beträgt der Fangbereich, in dem kein Körperteil beim Auslösen der Falle eingeklemmt werden kann, maximal 50 cm. Für Tiere mit einer Körperlänge von zumindest 50 cm bestand beim Auslösen der Falle ein erhebliches Verletzungs- und mitunter auch (in weiterer Folge) Tötungsrisiko. Beim Zusammenschlagen der Metallbügel hätten Blutungen, Hämatome bis hin zu Knochenbrüchen entstehen können.

Die Gefahr von Knochenbrüchen war durch die mangelnde Verankerung der Falle im Boden und der damit minimal abgeschwächten Schlagkraft der Bügel reduziert, nicht jedoch die sonstigen Verletzungsrisiken bzw. die Wirkung des Gefangenseins. Infolge der mangelnden Verankerung bestand die Möglichkeit, dass das Haarraubwild, wenn es beim Auslösen der Falle eingeklemmt worden wäre und sich nicht befreien hätte können, im Todeskampf mit der Falle flüchtete. Die dünne, als Verblendung aufgelegte Schicht an trockenem Altgras hatte keine relevanten Auswirkungen auf die Schlagkraft der Bügel. Selbst bei Wiederöffnen der Netzfalle binnen kürzester Zeit (infolge des Fallenmelders und des nahegelegenen Wohnorts des Bf) hätte sich das Verletzungsrisiko bereits durch das Zusammenschlagen der Metallbügel realisiert.

Aus fachlicher Sicht wird eine Netzfalle zum Fangen von Haarraubwild als ungeeignet erachtet, da das Netz ohne Drahteinlage vom Haarraubwild in kürzester Zeit durchgebissen werden kann.

II.2.4. Neben dem im Tatzeitraum jagdbaren Haarraubwild (wie insb. Fuchs, Marder, Iltis und großes Wiesel) war aufgrund der Beutevorlage nicht auszuschließen, dass auch andere Tiere wie bspw Hunde (aus Interesse) und Katzen in die Falle gelangten. Mangels Verblendung des Aases war der Köder auch für Greifvögel sichtbar.

Die Körperlänge eines europäischen Rotfuchses (ohne Schwanz) beträgt im Durchschnitt für Männchen 65 bis 75 cm, für Weibchen 62 bis 68 cm, die Länge des Schwanzes (Lunte) entsprechend 35 bis 45 cm oder 30 bis 42 cm. Der europäische Iltis schwankt in seiner Körperlänge durchschnittlich zwischen 20 (absolutes Minimum, für Weibchen) und 46 cm (absolutes Maximum, für Männchen), mit einer Schwanzlänge von 7 bis 19 cm.

Bei einem am Boden ausgelegten Aas nähert sich der Fuchs, der den Köder riecht, im Regelfall langsam und nimmt es auf. Dabei wird sich beim Auslösen der gegenständlichen Netzfalle seine weichste Stelle, die Flanke, im Bereich der metallischen Bügel der Netzfalle befinden. Bei einem Lebendköder hingegen geht der Fuchs mit dem „Maussprung“ auf die Beute los; dabei könnte sich der Fuchs am ehesten seine Lunte einklemmen.

Bei der Verwendung eines vollständigen Habichtkorbs ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Haarraubwild (als Beifang) in die Falle gelangt. Beim Habichtkorb handelt es sich um eine für den Lebendfang von (bestimmten) Greifvögeln konzipierte Falle. Diese ist aus fachlicher Sicht auf Reisighaufen oder auf Erhöhungen, wo bspw ein Fuchs nicht hinkommt, zu platzieren. Eine Platzierung des Habichtkorbs im Bodenbereich ist zwecks Reduzierung der Beifangquote zu vermeiden, aber nach der Oö. Fallenverordnung nicht ausgeschlossen.

II.2.5. Der Bf war zum Tatzeitpunkt Inhaber einer gültigen oberösterreichischen Jagdkarte, beeidetes Jagdschutzorgan und Jagdleiter in der Genossenschaftsjagd Weilbach und verfügte über eine langjährige jagdliche Erfahrung. Im Jahr 2008 absolvierte er den gemäß § 1 Oö. Fallenverordnung vorgesehenen Schulungskurs zur Erlangung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Handhabung der Fangvorrichtungen beim Oö. Landesjagdverband.

Der Bf hat die gegenständliche Schlagnetzfalle (des Habichtkorbs) bereits vor der gegenständlichen Tat verwendet und damit einen Marder und einen Iltis gefangen. Seiner Ansicht nach war das Auslegen der gegenständlichen Schlagnetzfalle die im Tatzeitraum zum Lebendfang des Raubtiers einzig mobile und legale Methode des Lebendfangs. Eine andere Falle („Ladlfalle“, Betonrohrfalle) kam für den Bf mangels Mobilität nicht in Betracht. Der Bf kannte § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz und die erleichterten Bedingungen der Oö. Fallenverordnung für die Verwendung eines (vollständigen) Habichtkorbs. Er ging ohne weitere Erkundigungen zum gegenständlichen Sachverhalt davon aus, dass dies auch für die eigenständige Verwendung der Schlagnetzfalle des Habichtkorbs gelte.

Der Bf wurde am 11.12.2019 wegen einer Übertretung des § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 iVm. § 8a Oö. Artenschutzverordnung bestraft, weil er einen Habichtkorb für den Elsternfang verwendet hat, obwohl das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen und Elstern nur durch befugte Jägerinnen und Jäger mit hierfür geeigneten Jagdwaffen, durch Beizjagd oder unter Verwendung der nordischen Krähenfalle oder des kleinen Elsternfangs erlaubt ist.

II.2.6. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro, ein durchschnittliches Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Das durch die gegenständliche Verwendung eines Bestandteils des Habichtkorbs herbeigeführte objektive Verletzungsrisiko für größere Tiere wurde vom Bf dem Grunde nach nie bestritten; insb. in den vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen des PSV wird jedoch eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Verletzung eintreten kann, behauptet.

Neben den umfangreichen rechtlichen, sohin über sein Fachgebiet hinausgehenden und für die Feststellung des Sachverhalts irrelevanten Ausführungen des PSV bringt dieser vor, dass die nicht auszuschließende Verletzungswahrscheinlichkeit für einen kleinen Kreis von im Tatzeitraum tatsächlich in Betracht kommenden Tieren durch den Fallenmelder (rasches Wiederöffnen) minimiert sei bzw. dass aufgrund der „dicken Heulage“, die die Bügel nicht aufeinander schlagen habe

lassen, eine „sehr hohe Wahrscheinlichkeit“ bestand, dass „das Tier zur Gänze unverletzt bleibt“. Diese Ausführungen des PSV wurden von den beiden ASV glaubwürdig und schlüssig widerlegt. Zum einen liegt es auf der Hand, dass eine durch das Zusammenschlagen der Fallenbügel verursachte Verletzung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann; das Verletzungsrisiko realisiert sich bereits mit dem Auslösen der Falle, woran auch ein rasches Wiederöffnen (sofern das Tier nicht sogar zwischenzeitig mit der Falle unauffindbar weggelaufen ist) nichts mehr ändern kann. Zum anderen kann unter Bezugnahme auf die im Akt einliegenden Fotos zur fängisch gestellten und ausgelösten Falle (Sachverhaltsdarstellung Todfund Rotmilan) nicht nachvollzogen werden, worin der PSV eine dicke Heulage zu erkennen vermochte, die die Schlagkraft der Fallenbügel erheblich reduziert hätte. Dazu wurde auch vom ASV I schlüssig dargelegt, dass es sich bloß um „eine dünne, nur die Sichtbarkeit der Fallenbügel verhindernde Verblendung mit Altgras“ gehandelt hat, das aufgrund seiner Konsistenz wie Moos – anders als Heu, das Widerstand bietet – leicht zusammendrückbar ist und nicht verhinderte, dass sich die Fallenbügel beim Zusammenklappen berührten und sohin keinen Platz für Körperteile ließen.

Die Schlagkraft der Fallenbügel und die sich daraus ergebende, im Sachverhalt festgestellte erhebliche Verletzungsgefahr bspw für die Flanke eines Fuchses beruht auch auf, in zwei kurzen Videoaufnahmen dokumentierten Versuchen des ASV I, bei denen die Falle mit Hartkartonrollen (wie sie zum Versand von Fotos, Plänen, etc. verwendet werden) ausgelöst wurde; diese Rollen wurden von den Bügeln beidseitig sichtbar eingeschlagen.

Soweit der PSV in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 08.04.2022 vorbringt, dass bei einer mittigen Auslösung der Netzfalle ca. 10 cm über dem Boden „ca. 90 cm freier Raum bis zu den Bügeln“ verbleibe, muss ihm offenkundig ein Fehler unterlaufen sein. Denn es steht unzweifelhaft fest, dass die gegenständliche Netzfalle über einen Durchmesser von 100 cm (und nicht 200 cm) verfügte; überträgt man die Aussage des PSV auf die tatsächlichen Größenmaße, dann verbleibt seiner Ansicht nach ein umseitiger Fangraum von ca. 40 cm. Wiewohl es durchaus nachvollziehbar erscheint, einen Abstand von 10 cm zum Auslöser (Sensitivität des Auslösers und Abstand durch Köder) miteinzuberechnen, wurden den Feststellungen zum verbleibenden Fangraum (von maximal 50 cm) die weitaus schlüssigeren Gutachten der beiden ASV zugrunde gelegt.

Weshalb nach Ansicht des PSV (auch) die Schlagkraft des Netzes zu überprüfen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es liegt zwar auf der Hand, dass bei einer Lebendfangfalle prinzipiell mit dem Netz, und nicht mit dem Bügel gefangen werden soll. Dieses Grundprinzip kann aber nicht zur Außerachtlassung des Umstands führen, dass die gegenständliche Netzfalle infolge ihrer geringen Dimensionierung beim Auslösen der Falle das zum Fang in Betracht kommende

größere Haarraubwild mit den Bügeln erfassen und durch deren nachgewiesene Schlagkraft erheblich verletzen konnte.

Der Bf ist den von der Behörde im Rahmen des Schreibens vom 12.08.2021 geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die relevanten Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 41/2020 lauten (auszugsweise):

„§ 59
Fangen und Vergiften von Wild

(1) Das Legen von Selbstschüssen und von Schlingen und die Verwendung von Tellereisen (Tritteisen) und von Fangeisen (Abzugeisen) sowie sonstiger tierquälerischer Fanggeräte ist verboten. Mit Lebendfangfallen dürfen vom Haarwild nur das Raubwild sowie das Schwarzwild, vom Federwild nur der Habicht und der Sperber unter Verwendung des Habichtkorbes gefangen werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhören des Bezirksjagdbeirats, insbesondere zur Seuchenbekämpfung oder zur Abwehr überhandnehmender Schäden an Geflügelbeständen durch Raubwild, eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Fangeisen bewilligen. […]

(3) Die zulässigen Fangvorrichtungen dürfen nicht an Orten angebracht werden, an denen Menschen und Nutztiere gefährdet werden können; auf das Vorhandensein solcher Fangvorrichtungen ist durch Anbringung von Warnzeichen aufmerksam zu machen, die von jedermann leicht wahrgenommen und als solche erkannt werden können. Die ausgelegten Fanggeräte sind zur Vermeidung von Quälerei und des Verluderns des lebend gefangenen oder eingegangenen Wildes jeden Tag zu überprüfen.

(4) Das Töten von jagdbarem Wild durch Auslegen von Gift oder unter Verwendung von Giftgas ist verboten.

(5) Die Landesregierung kann unter Zugrundelegung der in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen wesentlichen Merkmale die näheren Bestimmungen über Fangarten und Fangmittel, insbesondere die zu ihrer Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, das Aufstellen und die Kontrolle der Fallen, die Anbringung der Warnzeichen, die regelmäßige Überprüfung und Kennzeichnung der Fallen, durch Verordnung erlassen.“

„§ 95
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) […]

q) den Bestimmungen des § 59 über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt;

r) […]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind - abgesehen von der widerrechtlichen Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler gemäß Abs. 1 lit. r - mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. r sind - soweit sie die widerrechtliche Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler betreffen - mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (zB Wild oder Teile von Wild) nicht erfasst werden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonst wie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstands zu erkennen.
(3) [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Fallenverordnung in der (auch zum Tatzeitpunkt) geltenden Fassung LGBl. Nr. 79/2017 lauten (auszugsweise):

„§ 2
Aufstellen von Fallen

(1) Fallen dürfen nicht an Orten angebracht werden, an denen Menschen und Nutztiere gefährdet werden können, wie insbesondere im Nahbereich von Siedlungen, Wegen und Ausflugszielen.
(2) Aufgestellte Fallen sind nach oben zu verblenden (Greifvogelschutz).
(3) [...]
(4) Die ausgelegten Fallen sind zur Vermeidung von Quälerei und des Verluderns des lebend gefangenen oder eingegangenen Wildes jeden Tag zu überprüfen.
(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Kastenfallen und Habichtkörbe.

§ 3
Anbringung von Warnzeichen

(1) Auf das Vorhandensein von Fallen ist durch Anbringung von Warnzeichen aufmerksam zu machen, die von jedermann leicht wahrgenommen und als solche erkannt werden können.
(2) Jede Falle ist durch ein Warnzeichen, das höchstens 3 m von der Falle entfernt sein darf, zu kennzeichnen. Zusätzlich können auch für größere Flächen gültige Warnhinweise angebracht werden.
(3) Mit dem Entfernen aufgestellter Fallen sind auch alle diesbezüglichen Warnzeichen zu beseitigen.
(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Kastenfallen und Habichtkörbe.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zur objektiven Tatseite:

III.2.1. Nach § 95 Abs. 1 lit. q Oö. Jagdgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen des § 59 leg. cit. über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt. Gemäß § 59

Abs. 1 Oö. Jagdgesetz ist das Legen von näher genannten Tötungsfallen sowie sonstiger tierquälerischer Fanggeräte verboten. Mit Lebendfangfallen dürfen vom Haarwild nur das Raubwild sowie das Schwarzwild, vom Federwild nur der Habicht und der Sperber unter Verwendung des Habichtkorbes gefangen werden. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich unzweifelhaft, dass auch das Legen einer Lebendfangfalle verboten ist, soweit es sich dabei um ein tierquälerisches Fanggerät handelt.

Dem Vorbringen des Bf, dass § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz die Verwendung des Habichtkorbs auch für den Lebendfang von Haarwild ausdrücklich erlaubt, ist zu entgegnen, dass sich die diesbezügliche Vorgabe ausschließlich auf das Federwild, und zwar auf den Sperber und den Habicht, bezieht. Dies ergibt sich aus der Bezeichnung der Falle sowie aus ihrer Konzeption als Vogelfalle, deren Aufbau zum Fang eines aus der Luft herabstoßenden Greifvogels zwecks Erbeutung des unter der Netzfalle – im Fangkorb – befindlichen Lebendköders dient (und nicht zum Fang eines terrestrisch gebundenen Haarraubwilds).

Die Verwendung des Habichtkorbs zum Lebendfang von Haarraubwild ist daher nicht von vornherein durch § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz erlaubt; selbst bei gegenteiliger Auffassung wäre damit nichts für den Bf gewonnen, zumal im vorliegenden Fall mangels Nutzung des einen essentiellen Bestandteil darstellenden Fangkorbs überhaupt kein Habichtkorb verwendet wurde. Es bedarf folglich in jeder Hinsicht einer einzelfallbezogenen Beurteilung, ob die im gegenständlichen Fall mit Aas bestückte (und ohne Fangkorb ausgelegte) Schlagnetzfalle (eines Habichtkorbs) für jenes Wild, das im Tatzeitraum aufgrund der konkreten Auslegung der Falle in Betracht kam, eine tierquälerische Wirkung entfalten konnte.

III.2.2. Eine tierquälerische Wirkung einer Lebendfangfalle, sohin das Vorliegen eines tierquälerischen Fanggeräts, wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn dadurch einem Tier entgegen den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass bei einer mittigen Auslösung der gegenständlichen Schlagnetzfalle ein Fangraum von maximal 50 cm bis zu den Bügeln verbleibt. Bei einem im vorgeworfenen Tatzeitraum vorkommenden Haarraubwild mit einer darüber hinausgehenden Körperlänge wie bspw einem Fuchs (von 62 bis zu 75 cm, ohne Lunte) ist es demnach höchstwahrscheinlich, dass es von den zusammenklappenden Bügeln der Falle erfasst wird. Die Schlagkraft der Bügel kann trotz der zwecks Verblendung aufgelegten dünnen Schicht an Altgras und trotz ausgebliebener Fixierung der Falle am Boden zu erheblichen Verletzungen, schlimmstenfalls bis hin zu Knochenbrüchen, insb. an weichen Körperteilen des eingeklemmten Wildtiers führen. Im Falle eines ausgewachsenen Fuchses würden die Bügel geradezu seine weichste Stelle, die

Flanke, treffen, zumal sich der Fuchs dem gegenständlich verwendeten Köder, und zwar Aas, nicht springend von oben herab, sondern langsam von der Seite nähert. Hinzu kommt, dass ein eingeklemmtes Tier mangels Fixierung der Falle am Boden im Todeskampf mit der Netzfalle weglaufen und in weiterer Folge qualvoll verenden könnte. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts belegen diese Umstände, insb. der zu geringe Durchmesser der Netzfalle und die erhebliche Schlagkraft der Fallenbügel, dass den im Tatzeitraum vorkommenden, am ausgelegten Aas interessierten größeren (Wild-)Tieren beim Auslösen der Falle unnötige Qualen zugefügt werden konnten, weshalb es sich bei der gegenständlichen Netzfalle um ein tierquälerisches Fanggerät handelte.

III.2.3. Diese tierquälerische Wirkung ist auch dem Umstand zuzuschreiben, dass die gegenständliche Art und Weise der eigenständigen Verwendung der Netzfalle des Habichtkorbs die Selektivität der Falle, wie sie bspw bei einem vollständigen Habichtkorb gegeben wäre, nach Ansicht des erkennenden Gerichts wesentlich verringerte und damit die Verletzungswahrscheinlichkeit durch die Erweiterung des zum Fang in Betracht kommenden Wilds entsprechend erhöhte.
Zum einen wurde die Zugänglichkeit der Falle für terrestrisch gebundene (Wild-) Tiere mit der Entfernung der Lebendköderbox erheblich erweitert. Anstelle einer erhöhten, vom Boden aus wahrnehmbarer Platzierung der Schlagnetzfalle auf dem Fangkorb waren die eigenständig verwendete Falle ebenerdig ausgelegt und die Fallenbügel wirksam verblendet. Darüber hinaus kam mangels Fangkorbs nur mehr Aas als Köder in Betracht, dass eine, für die Wahrscheinlichkeit der Verletzungsgefahr relevante, andere Verhaltensweise des Haarraubwilds zur Folge hatte. Zum anderen war die Netzfalle infolge eindeutiger Sichtbarkeit des Köders auch für Greifvögel weiterhin zugänglich (kein Greifvogelschutz).
Mangels entsprechender Selektivität der gegenständlichen Netzfalle laufen auch die Argumente des Bf zur Inkaufnahme von Beifang durch den Gesetzgeber bei Verwendung eines (vollständigen) Habichtkorbs fehl; denn der Begriff „Beifang“ setzt eine gewisse Selektivität der Falle – sohin einen eindeutig, im vorliegenden Fall nicht, erkennbaren „Hauptfang“ – voraus (bzw. wäre vielmehr das vom Bf als Beifang bezeichnete Haarraubwild als Hauptfang zu bezeichnen).

Hinzu kommt, dass Netzfallen ohne Drahteinlagen aus fachlicher Sicht für den Lebendfang von Haarraubwild generell ungeeignet sind, zumal diese das Netz durchbeißen können.

Zudem hatten weder der vom Bf gewählte Aufstellungsort noch die Anbringung eines Fallenmelders mitsamt täglicher Nachschau eine Auswirkung auf die tierquälerische Wirkung der gegenständlichen Netzfalle, die sich im Tatzeitraum beim Auslösen der Falle realisieren konnte.

III.2.4. Zusammengefasst handelte es sich bei der im Tatzeitraum verwendeten Netzfalle um ein tierquälerisches Fanggerät iSd § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz, dessen

Verwendung nach par. cit. verboten ist. Der Bf hat diesem Verbot mit der Auslegung der gegenständlichen Falle zuwidergehandelt und damit das objektive Tatbild des § 95 Abs. 1 lit. q iVm § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite:

III.2.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Bf nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dazu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

III.2.6. Der Bf bringt zu seiner Entlastung im Wesentlichen vor, dass der Habichtkorb seiner Ansicht nach, die einzig mobile Falle gewesen sei, mit der er das gegenständliche Wildtier, das den Hasen getötet und teilweise gefressen hatte, rechtmäßig fangen hätte dürfen. Die Rechtmäßigkeit habe sich für ihn aus der ausdrücklichen Erlaubnis des Habichtkorbs in § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz und aus den erleichterten Bedingungen für die Verwendung des Habichtkorbs in der Oö. Fallenverordnung ergeben. Weder vom Fachhändler, bei dem er den Habichtkorb gekauft hat, noch im Schulungskurs oder von Jagdkollegen habe er gehört, dass der Habichtkorb auf die gegenständliche Art und Weise nicht verwendet werden dürfte. Mit all diesem Vorbringen macht der Bf einen Verbotsirrtum geltend.

Nach § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt ein Verbotsirrtum nur dann, wenn dieser erwiesenermaßen unverschuldet ist. Dabei wendet der Verwaltungsgerichtshof einen strengen Maßstab an. Denn jedermann hat sich unter Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen, insbesondere wenn die Existenz derartiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist. Eine solche Erkundigungspflicht bejaht der Verwaltungsgerichtshof praktisch durchgehend und auch explizit bei der Ausübung der Jagd (vgl. VwGH 26.04.1989, 89/03/0028).

Unterlässt der Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Verbotsirrtum – weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet – jedenfalls vorwerfbar. Bei Unsicherheiten über die Auslegung der in Rede stehenden (Jagd-)Vorschriften sind Erkundigungen bei der zuständigen Behörde einzuholen (vgl. VwGH 13.09.2016; Ro 2016/03/0013); geschieht dies nicht, so ist ein diesbezüglicher Verbotsirrtum ebenso nicht erwiesenermaßen unverschuldet. (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] Rz 18, mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

Als Inhaber einer gültigen oberösterreichischen Jagdkarte, beeidetes Jagdschutzorgan und Jagdleiter in der Genossenschaftsjagd Weilbach trifft den Bf die Pflicht, sich mit den einschlägigen Normen betreffend die Ausübung der Jagd vertraut zu machen und sich bei Unsicherheiten über deren Auslegung bei der zuständigen Behörde zu erkundigen. Derartige Erkundigungen wurden von Seiten des Bf jedoch nicht behauptet, obwohl sie im vorliegenden Fall notwendig gewesen wären: Denn dem Bf mussten als Fachmann und aufgrund seiner langjährigen Erfahrung (erhöhter Sorgfaltsmaßstab) bei der Verwendung einer Netzfalle mit den zum vollständigen Habichtkorb wesentlich geänderten Aufstellungsbedingungen und -möglichkeiten (ebenerdig, verblendbar, nur Aas als Köder – geringere Selektivität) zumindest Zweifel kommen, ob dieses Fanggerät gesetzlich zulässig ist. Aus dem bloßen Umstand, dass die Netzfalle einem Habichtkorb entstammt, kann nicht die Anwendbarkeit der für den vollständigen Habichtkorb geltenden Bestimmungen gefolgert werden. Dies ergibt sich bereits aus rein logischen Erwägungen, zumal bspw das mangelnde Gebot zur Anbringung von Warnzeichen (§ 3 Abs. 4 Oö. Fallenverordnung) aus der guten Sichtbarkeit eines Habichtkorbs resultiert – die gegenständliche Netzfalle hingegen war ebenerdig platziert und bis auf den Köder verblendet.

Der Bf hätte also bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt (Netzfalle eines Habichtkorbs ≠ Habichtkorb) einen Klärungsbedarf erkennen müssen. Es wäre ihm in weiterer Folge zumutbar gewesen, sich von der trotzdem angenommenen Rechtmäßigkeit seines Verhaltens ausdrücklich – und zwar bezogen auf den konkreten Sachverhalt – bei der Behörde oder bei einer zur Parteienberatung befugten Stelle oder Person durch entsprechende Erkundigungen zu überzeugen (vgl. VwGH 18.06.1990, 90/10/0004). Hingegen stützte sich der Bf im Tatzeitraum ausschließlich auf seine eigene Auslegung des Jagdrechts, auf die bisherige Praxis seiner Jagdkollegen und ihm selbst sowie darauf, dass ihm weder im Schulungskurs im Jahr 2008 noch vom Fachhändler Gegenteiliges mitgeteilt worden wäre. Damit wurden aber proaktive taugliche Erkundigungsmaßnahmen seinerseits oder das Vorliegen entschuldigender Auskünfte nicht dargelegt. Denn das Vertrauen auf Auskünfte von sachkundigen Personen oder Institutionen entschuldigt nur dann, wenn sie auf Grundlage vollständiger Sachverhaltsinformation erfolgten (vgl. VwGH 02.09.2015, Ra 2015/08/0073 und /0075). Zum Zeitpunkt des Schulungskurses des Oö. Landesjagdverbands im Jahr

2008 war der gegenständliche Sachverhalt noch nicht verwirklicht; die im Rahmen des verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens vom PSV vorgelegte Stellungnahme des Oö. Landesjagdverbands vom 02.02.2022 wurde erst nach Tatverwirklichung eingeholt und ohnehin losgelöst vom konkreten Sachverhalt erteilt.

III.2.7. Nach diesen Ausführungen steht fest, dass der behauptete Verbotsirrtum mangels notwendiger, zumutbarer und tauglicher Erkundigungen dem Bf vorwerfbar ist, weshalb kein Schuldausschließungsgrund vorliegt. Zusammengefasst wurde damit das Tatbild des § 95 Abs. 1 lit. q iVm § 59 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht verwirklicht.

III.2.8. Der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens oder einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG steht entgegen, dass den Bf kein bloß geringes Verschulden trifft. Wiewohl er die aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit in jagdlichen Funktionen gebotene Sorgfalt bspw bei der Kontrolle der Falle (Fallenmelder, Nachschau) durchaus eingehalten hatte, ließ er diese hinsichtlich der wesentlichen Frage der Zulässigkeit der Verwendung der gegenständlichen Netzfalle völlig außer Acht. Trotz offenkundigen Klärungsbedarfs (eingeschränkte Nutzbarkeit des Habichtkorbs aus Vorstrafe nach Oö. NSchG 2001 bekannt; Verwendung des Habichtkorbs ohne Lebendköderbox und damit unter anderen Aufstellungsbedingungen und -möglichkeiten) unterließ er jegliche Erkundigungen zum konkreten Sachverhalt bspw bei der zuständigen Behörde und stützte sich auf die eigene Rechtsauslegung und bisherige Praxis (bereits Marder und Iltis auf diese Weise gefangen).

III.2.9. Im Hinblick auf die zum Tatzeitraum geltende Fassung LGBl. Nr. 41/2020 des Oö. Jagdgesetzes war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend richtigzustellen. Trotz Angabe einer unzutreffenden Fassung durch die belangte Behörde war der Bf offenkundig nicht daran gehindert, dem Tatvorwurf entsprechend zu reagieren und sein Rechtsschutzinteresse, mit der gegenständlichen Beschwerde, zu wahren (siehe dazu ausführlich den verstärkten Senat des VwGH vom 27.06.2022, Ra 2021/03/0328, Rz 17 ff).

Zur Strafbemessung:

III.2.10. Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die

Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.2.11. Die belangte Behörde hat der Bemessung der Strafe ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro, ein durchschnittliches Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt, zumal der Bf trotz Aufforderung vom 12.08.2021 keine Angaben dazu machte. Diesen im Rahmen der vorgenannten Aufforderung angekündigten Schätzungen der belangten Behörde ist der Bf auch im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten.

Die belangte Behörde hat weiters zutreffend unter Bezugnahme auf die allgemeinen Grundsätze der Weidgerechtigkeit die hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts berücksichtigt und nachvollziehbar als erschwerend gewertet, dass der Bf bereits im Jahr 2019 aufgrund einer ähnlichen Verhaltensweise nach dem Oö. NSchG 2001 (unzulässige Verwendung eines Habichtkorbs zum Elsternfang) rechtskräftig bestraft wurde.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, der eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro vorsieht, ist die verhängte Strafe von 500 Euro (5 % der Höchststrafe) angesichts der dargelegten Umstände, insb. der Vorstrafenbelastung und des groben Verschuldens, auf das besonders Bedacht zu nehmen ist, tat- und schuldangemessen. Auch an dem von der belangten Behörde geübten und vom Bf nicht relevierten Ermessen, die gegenständliche Netzfalle gemäß § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz für verfallen zu erklären, bestehen keine Bedenken, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das gegenständliche Straferkenntnis zu bestätigen waren.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 100 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer